



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein**

Der Landtag wolle beschließen:

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung**

des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz – LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In die Bewertung wird einbezogen, in welchem Umfang die Gestaltung, die Produktion und die studioteknische Abwicklung eines vorgesehenen oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages oder nach § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vorzusehenden Fensterprogramms den authentischen Schleswig-Holstein-Bezug gewährleisten“.

Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Veranstalter der beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben jeweils zur aktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen,

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) werktätlich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung, Produktion und studioteknische Abwicklung des Fensterprogramms haben den authentischen Schleswig-Holstein-Bezug zu gewährleisten. § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Martin Kayenburg
und Fraktion**